

25. Januar 2021

Update zur BSV

Noch keine klare Tendenz in den Gerichtsverfahren zur Betriebsschließungsversicherung

An deutschen Gerichten sind mittlerweile mehrere hundert Verfahren um Ansprüche aus der Betriebsschließungsversicherung aus dem 1. Lockdown anhängig. Die bisherigen Urteile lassen noch kein klares Bild erkennen. Letztlich wird der BGH über die Problematik entscheiden. Erste Klagen gegen die als „Bayerische Lösung“ bekannt gewordene Minimal-Abfindung laufen ebenfalls an.

Aktuell überrascht der Gesamtverband der Deutschen Versicherer (GDV) mit einem vermeintlich klaren Zwischenstand zur Auseinandersetzung um die Betriebsschließungsversicherung (BSV): 57 Entscheidungen der bisher mit dem Thema befassten Landgerichte seien zugunsten der Versicherer entschieden worden, nur sechs zugunsten der Versicherungsnehmer. Mit dieser Meldung sollen offenbar Versicherungsnehmer davon abgehalten werden, ebenfalls Klage gegen ihren Betriebsschließungsversicherer einzureichen.

Tatsächlich ist die Lage weniger eindeutig als vom GDV dargestellt und die genannten Zahlen sind mit Vorsicht zu genießen. Viele Streitigkeiten enden mit einem Vergleich zwischen den Parteien, bevor es zu einem Urteil kommt. Versicherer versuchen mit großzügigen Vergleichsangeboten in oft letzter Sekunde vor der Gerichtsentscheidung, negative Presseberichterstattung über verlorene Verfahren zu verhindern.

Entscheidungen an wichtigen Landgerichten zugunsten der Versicherungsnehmer

Eine Reihe von Richtern an verschiedenen Landgerichten hat Klagen der Versicherungsnehmer abgewiesen. Wohl auch, um eine Klageflut zu verhindern, und in dem Wissen, dass letztlich die höheren Instanzen mit dem Thema befasst sein werden. Einige Landgerichte haben zugunsten der Versicherungsnehmer geurteilt, etwa das LG München I, das LG Hamburg und das LG Darmstadt. Die Urteilsgründe dieser Entscheidungen fallen dadurch auf, dass sie deutlich differenzierter die kritischen Klauseln in den Policien prüfen.

Insbesondere die Positionierungen der Landgerichte München und Darmstadt haben zudem besonderes Gewicht, da in beiden Städten Versicherer mit großen Marktanteilen in der BSV ihren

Sitz haben. Versicherungsnehmer können wählen, ob sie am Sitz des Versicherers oder am für sie zuständigen Landgericht klagen. Wie sich die Oberlandesgerichte in München und Frankfurt (höhere Instanz des LG Darmstadt) positionieren, ist allerdings noch unklar. Erste Entscheidungen der Berufungsverfahren an den Oberlandesgerichten sind im Laufe der nächsten Monate zu erwarten.

Ob Corona (mit-)versichert war, wird der BGH klären müssen

Welche Versicherungsbedingungen welches Versicherers gute oder schlechte Chancen vor Gericht haben ist weiterhin uneinheitlich. Identische Klauseln haben vor einem Gericht Bestand und vor dem nächsten nicht. Letztlich wird der Bundesgerichtshof über die verschiedenen Varianten der BSV das letzte Wort haben.

Zentrale rechtliche Frage vor dem BGH wird sein, ob Versicherer mit einer Liste von Krankheiten und Erregern in den Versicherungsbedingungen den Versicherungsschutz wirksam einschränken können. Alle marktüblichen Listen-Klauseln lassen Zweifel aufkommen, ob der durchschnittliche Versicherungsnehmer tatsächlich ohne virologisches Fachwissen erkennen konnte, in welchen Fällen er versichert ist und in welchen nicht. Wir rechnen damit, dass der BGH intensiver als viele Landgerichte prüfen wird, ob die verwendeten Listenklauseln transparent genug waren und die Versicherungsnehmer nicht unangemessen benachteiligt.

Ebenfalls noch keine Klarheit herrscht über die Frage, ob auch Teilschließungen vom Versicherungsschutz umfasst sind. Insbesondere für Hoteliers, die vor Corona zu einem großen Anteil Geschäftsreisende beherbergten, könnte die Frage noch Relevanz im Einzelfall entfalten. Gute Gründe sprechen dafür, eine Betriebsschließung anzunehmen, wenn der Betrieb angesichts der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen im ersten Lockdown nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll weitergeführt werden konnte.

„Bayerische Lösung“ könnte kippen

Auch die „Bayerische Lösung“ gerät unterdessen zunehmend in den Fokus. Die Minimal-Abfindungen der Versicherer von 15 Prozent oder weniger der vereinbarten Versicherungssumme haben nach Angaben der Versicherungswirtschaft mehr als die Hälfte der Versicherungsnehmer angenommen. Oft täuschten die Versicherer ihre Kunden im Zusammenhang mit den Abfindungsangeboten allerdings über den Stand der Rechtslage. Statt mitzuteilen, dass die rechtliche Bewertung umstritten ist, teilten viele Versicherer mit, dass eindeutig kein Anspruch bestehe. Die mitunter zugunsten der Versicherungsnehmer ergehenden gerichtlichen Entscheidungen zur BSV zeigen nun, dass mitnichten von einer eindeutigen Rechtslage gesprochen werden konnte.

Es ist zudem zweifelhaft, dass die Minimal-Abfindungen „im bestmöglichen Interesse“ der Versicherungsnehmer waren, wie es das Versicherungsvertragsgesetz (§ 1a VVG) den Versicherern seit 2018 für die Schadenregulierung vorschreibt. Viele bereits geschlossene Vergleichsvereinbarungen auf Basis der „Bayerischen Lösung“ könnten infolgedessen unwirksam sein. Erste Klagen gegen die Vergleiche sind bereits eingereicht – Ausgang ungewiss.

Fazit: Langer Atem erforderlich

Aktuell werden sich versicherte Hoteliers und andere Unternehmer weiter gedulden müssen: Eine schnelle rechtliche Klärung der Auseinandersetzung um die Betriebsschließungsversicherung ist noch nicht zu erwarten. Ob Betriebsschließungen aufgrund von Corona vom Versicherungsschutz der BSV umfasst waren – wofür weiterhin gute Argumente sprechen –, ob auch Teilschließungen versichert sind und ob die 15 Prozent-Vergleiche wirksam bleiben, ist und bleibt auf Jahre weiter Gegenstand der Diskussion vor vielen Gerichten in Deutschland.

Dr. Mark Wilhelm, LL.M.
Rechtsanwalt und Partner
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Master of Insurance Law

WILHELM Rechtsanwälte
Düsseldorf
mark.wilhelm@wilhelm-rae.de